

(in der Fassung vom 29. Januar 1996 und den Änderungen vom 25. Juni 1999, 7. August 2000, 16. Oktober 2003, 7. September 2005 und 2. März 2007)

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft haben sich bis zum Ende des vierten Fachsemesters einer studienbegleitenden Zwischenprüfung zu unterziehen, durch die festgestellt wird, ob sie für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.
- (2) Die Zulassung zum Studium der Rechte erlischt, wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren ist. Der Prüfungsanspruch besteht nicht mehr nach Ablauf des sechsten Fachsemesters, es sei denn, dass der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Eine Fristüberschreitung ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn
 - die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat, oder
 - der/die Studierende nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen über Studierende mit Kleinkind berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten, oder
 - der/die Studierende nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
- (4) Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet.

§ 2 Prüfungsorgan

Entscheidungen nach dieser Satzung trifft, soweit nicht anders bestimmt ist, der gem. § 4 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft gebildete Prüfungsausschuss. Das Zentrale Prüfungsamt unterstützt die Durchführung der Zwischenprüfung.

§ 3 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) und als Facharbeit (Hausarbeit oder Vorlesungsreferat) abgenommen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters
 - a) aus dem Fach Zivilrecht vier Klausuren, aus dem Fach Strafrecht zwei Klausuren sowie aus dem Fach Öffentliches Recht drei Klausuren und
 - b) eine schriftlich ausgearbeitete Facharbeit mit Erfolg angefertigt wurden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Note nach der „Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung“ in der jeweils geltenden Fassung bewertet.

- (4) Aus dem 1. Fachsemester können nur drei Klausuren vorgelegt werden; sie müssen aus unterschiedlichen Fächern im Sinne von Abs. 2 stammen. Klausuren und Facharbeit müssen aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 stammen.
- (5) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Prüfungslehrveranstaltungen

- (1) Prüfungsleistungen können in den folgenden Lehrveranstaltungen des ersten bis dritten Semesters erbracht werden:
 - a) Zivilrecht: Vertragsrecht I bis III, Deliktsrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse sowie Sachenrecht;
 - b) Strafrecht: Allgemeiner Teil und Besonderer Teil I und II;
 - c) Öffentliches Recht: Staatsrecht I und II, Allgemeines Verwaltungsrecht.
- (2) Im dritten und im vierten Fachsemester können Prüfungsleistungen in den im Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Rechtswissenschaft als „Zwischenprüfungsveranstaltungen“ ausgewiesenen Lehrveranstaltungen angefertigt werden. In Betracht kommen folgende Lehrveranstaltungen:
 - a) Zivilrecht: Arbeits-, Handels-, Gesellschafts-, Familien-, Erb- und Zivilprozeßrecht;
 - b) Strafrecht: Besonderer Teil II und Strafprozeßrecht,
 - c) Öffentliches Recht: Europa-, Polizei-, Bau-, Kommunal-, Verwaltungs- und Verfassungsprozess-, Staatshaftungs- und öffentliches Sachenrecht.
- (3) Hausarbeiten werden zu den propädeutischen Übungen und nur zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben.
- (4) Zu den Prüfungsleistungen sind nur die Studierenden des Fachsemesters, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Rechtswissenschaft angeboten wird, zugelassen; § 7 bleibt unberührt. Prüfungsleistungen nicht zugelassener Studierender werden nicht zur Bewertung angenommen.

§ 5 Klausuren

- (1) Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten.

- 3 -

- (2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der Woche nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine setzt der Studiendekan fest.
- (3) Bei den Klausuren ist der Studentenausweis zur Kontrolle vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.
- (4) Die Studierenden dürfen nur die von den Dozenten ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Dozent.
- (5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt. Prüfungsteilnehmer, die eine Klausur wegen Krankheit oder Unfall versäumen, können diese auf Antrag zum nächstmöglichen Termin, zu dem diese Prüfungsleistung erneut angeboten wird, einmal nachholen.
- (6) Die Krankheit oder der Unfall sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Attest muss spätestens am dritten Tag nach der versäumten Klausur beim Veranstalter der Klausur oder bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs eingehen.
- (7) Nachgeholte Klausuren werden nur demjenigen Fachsemester zugeordnet, in welchem sie versäumt wurden. § 3 Abs. 4 ist auf die nachgeholten Klausuren anzuwenden.
- (8) Der Antrag auf Nachholung ist bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit, an deren Ende die Nachholklausur geschrieben werden soll, zu stellen.

§ 6 Facharbeit

- (1) Die Facharbeit wird in der Regel als Hausarbeit angefertigt; sie kann auch als Vorlesungsreferat angefertigt werden.
- (2) Gegenstand einer Hausarbeit können praktische Fälle oder theoretische Themen sein.
- (3) Vorlesungsreferate anzubieten, steht den Dozenten frei. Sie sollen nach Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand den Hausarbeiten vergleichbar sein. Sie sind schriftlich auszuarbeiten und nach näherer Bestimmung des Dozenten mündlich in der Vorlesung vorzutragen.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Facharbeiten setzen die Dozenten fest; sie beträgt mindestens vier Wochen. Studierenden, die durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Facharbeit fristgerecht abzugeben, kann der Dozent auf Antrag den Abgabetermin verlängern.

§ 7 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Klausurleistungen nicht mit Erfolg erbracht haben, können diese bis zum Vorlesungsbeginn des siebten Fachsemesters durch einmalige erfolgreiche Teilnahme an einer für das dritte oder vierte Fachsemester gemäß § 4 Abs. 1 und 2 angebotenen Klausur

erwerben. Auf Anforderung des Dozenten haben sie den Wiederholungsanspruch nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der erfolglosen Klausuren).

- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Studierende, die gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Universität sind und während ihrer Amtszeit eine Abschlussklausur schreiben, die mit weniger als vier Punkten bewertet wird, können auf Antrag die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächstmöglichen Termin nach Beendigung der Amtszeit, zu dem diese erneut angeboten wird, wiederholen. § 5 Abs.7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Der Wiederholungsanspruch ist nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der nicht bestandenen Klausuren). Insgesamt können für eine Amtszeit maximal zwei Wiederholungsanträge gestellt werden.

§ 8 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagung

- (1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuraufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Abs. 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.
- (4) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ist nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen.
- (5) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 9 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Die Geschäftsstelle des Fachbereichs erteilt eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Prüfungsleistung; sie wird als Klausur, Hausarbeit oder Vorlesungsreferat bezeichnet.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt der Fachbereich Rechtswissenschaft, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.

- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 auf und enthält den Hinweis, dass Übungen für Anfänger im bisherigen Sinne hier nicht mehr abgehalten werden.

§ 10 Anerkennung anderer Leistungen

- (1) Nachweise über das Bestehen von Leistungskontrollen in einem der Fächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht oder über das Bestehen des gesamten Kontrollverfahrens nach § 5a Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes in der bis 27. November 1993 geltenden Fassung werden anerkannt.
- (2) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Studienzeiten in einem rechtswissenschaftlichen Studium in einem inländischen Bachelor-/Masterstudiengang oder an einer Universität im Ausland oder einem Rechtsstudium an einer Fachhochschule richtet sich nach den Anrechnungsbestimmungen der §§ 22 bis 24 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung. Entsprechendes gilt für den Studiengang an der Württembergischen Notarakademie.

§ 11 Studienortwechsel

- (1) Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Konstanz wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium hier fortsetzen zu können.
- (2) Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder Übung entweder eine Klausur und eine Hausarbeit oder zwei Klausuren bestanden wurden.
- (3) Wer vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Konstanz wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung wird anerkannt. Gleichwertige Leistungen werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.
- (4) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

§ 12 Zwischenprüfung für Studierende des Nebenfachs Rechtswissenschaft im Magisterstudiengang

- (1) Studierende des Nebenfachs Rechtswissenschaft haben sich bis zum Ende des vierten Fachsemesters der Zwischenprüfung in den Fächern Zivilrecht und Öffentliches Recht zu unterziehen.

- (2) Für die Durchführung der Zwischenprüfung findet diese Prüfungsordnung nach Maßgabe der Absätze 3, 4 und 5 Anwendung.
- (3) Prüfungslehrveranstaltungen sind
 1. die jeweils vierstündigen Vorlesungen Vertragsrecht I im Zivilrecht und Staatsrecht I im Öffentlichen Recht;
 2. zusätzlich wahlweise eine der jeweils vierstündigen Vorlesungen Vertragsrecht II oder Staatsrecht II.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn drei Abschlussklausuren in den Prüfungslehrveranstaltungen mit Erfolg angefertigt wurden. Eine Facharbeit kann eine Klausur ersetzen. In jedem Fach kann nur eine Facharbeit gewertet werden.
- (5) § 3 Abs.3 und 4 sowie § 4 Abs.4 sind nicht anzuwenden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach der Notenskala des § 10 der (Rahmen-) Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz.

§ 13 Orientierungsprüfung

- (1) Studierende, die im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) eingeschrieben sind, haben eine Orientierungsprüfung abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters je eine Zwischenprüfungsklausur aus dem Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht mit Erfolg angefertigt wurde.

§ 14 Wiederholung der Orientierungsprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können im darauf folgenden Semester einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann im dritten Fachsemester auf Antrag für jede nicht erbrachte Klausur eine für das zweite Fachsemester angebotene Klausur angefertigt werden.
- (3) Eine erfolgreiche Wiederholungsprüfungsleistung wird nicht als Zwischenprüfungsleistung im Sinne von § 3 gewertet.
- (4) Eine erfolgreiche Zwischenprüfungsklausur des 3. Fachsemesters im Sachenrecht, Vertragsrecht III, Strafrecht Besonderer Teil II oder Allgemeinen Verwaltungsrecht wird abweichend von Abs. 3 als Wiederholungsprüfungsleistung gewertet.
- (5) Studierende, welche die Wiederholungsprüfungsleistung bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie haben das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 7. September 2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt für

Studierende, die mit dem Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 begonnen haben.

- (3) Die Änderung vom 2. März 2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die mit dem Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in dem Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“, Nr. 3, Seite 110, vom 19. März 1996 veröffentlicht.

Die Änderung vom 25. Juni 1999 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 9, Seite 374ff, vom 30. September 1999, veröffentlicht.

Die Änderung vom 7. August 2000 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 13, Seite 1052, vom 15. November 2000 veröffentlicht.

Die Änderung vom 16. Oktober 2003 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2003 vom 16. Oktober 2003 veröffentlicht.

Die Änderung vom 7. September 2005 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 32/2005 vom 7. September 2005 veröffentlicht.

Die Änderung vom 2. März 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 8/2007 vom 2. März 2007 veröffentlicht.